



# Tax - Ordnung.



**N**ach welcher die Stempelgebühr in dem kaisersl. königl. Wiener Waaren - Stempelamt à 1<sup>ten</sup> Januarii 1772. und zwar sowohl von den hier erzeugten als sonstigen, weder mit den betreffenden Landes-Commercial-Stempel, noch mit einem ordentlich berechtigten Fabric-Zunftsz, oder landstädtlichen Zeichen bemerkten - sondern mit dem alleinigen Meisterzeichen, und der anhebstigen obrigkeitlichen Zeugniß versehenen erbländischen Waaren abzunehmen ist. Als

Von jedem an beyden Enden bezeichnenden Stücke ganz- oder halbreichen Stoff; ganz- oder halbsidenern Zeug; ganz- und halbreichen, oder geblühten Dünntuch; ganz- oder Halbtuch; ganz schafwollenen, baumwollenen, oder mit Kamelhaaren vermischten Zeug; feinen, oder andern Biz; ganz- oder

Stempelgebühr  
zu 3. kr.

X

Halb-

